

Die Schulformempfehlung – eine Information für Eltern

Seit dem Schuljahr 2006/2007 gibt es im Bundesland Nordrhein-Westfalen eine neue gesetzliche Regelung für den Übergang von Grundschulkindern in weiterführende Schulen.

Schon nach der bisherigen Gesetzeslage wurde mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine sog. Schulformempfehlung ausgesprochen, mit welcher die Grundschule mitteilte, welche Form von weiterführender Schule ein Kind besuchen sollte. Allerdings konnten die Eltern sich, wenn sie für ihr Kind eine andere Schulform für die geeigneter hielten, über die Empfehlung hinwegsetzen und ihr Kind an einer Schule der von ihnen gewünschten Schulform anmelden. Die Aufnahme in die Schule durfte nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine passende Schulformempfehlung vorlag. Das hat sich nun geändert. Erstmals mit dem im Januar 2007 ausgeteilten Halbjahreszeugnis hat die Schulformempfehlung verbindlichen Charakter.

Das Verfahren zur abschließenden Klärung der Eignung für die weitergehende Schulform ist kompliziert. Die gesetzlichen Regelungen in § 8 III-IX der Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS) sowie in den begleitenden Verwaltungsvorschriften lauten:

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin wird die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

(5) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule mit Einschränkungen geeignet ist, müssen sie an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teilnehmen. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser weiterführenden Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur einschränkenden Empfehlung geführt haben, erörtert. Danach entscheiden die Eltern – wie auch bei einer uneingeschränkten Empfehlung – über die Schulform für ihr Kind.

8.51 Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten. Die Eltern erhalten davon eine Ausfertigung.

(6) Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfeh-

lung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob es zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen wird. Vorher bietet die gewünschte weiterführende Schule den Eltern eine Beratung an. Das Schulamt informiert die Eltern mit der Einladung des Kindes zum Prognoseunterricht über dessen Ablauf.

8.61 Die Schule hält in einem Vermerk fest, ob die Eltern von dem Angebot der Beratung Gebrauch gemacht haben.

8.62 Nach dem Beratungsgespräch fordert die Schule die Eltern auf, ihr binnen einer Woche mitzuteilen, ob sie bei ihrer Wahl der Schulform bleiben. Ebenso ist zu verfahren, wenn Eltern von dem Beratungsangebot keinen Gebrauch gemacht haben.

8.63 Erklären die Eltern, an ihrer Wahl der Schulform festzuhalten oder äußern sie sich nicht innerhalb der Wochenfrist, unterrichtet die weiterführende Schule das Schulamt darüber. In beiden Fällen lädt das Schulamt das Kind zum Prognoseunterricht ein und bittet die Eltern um Teilnahmebestätigung.

(7) Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes geleitet. Den Unterricht erteilen jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule; dabei legen sie die in den Lehrplänen der Grundschule bestimmten verbindlichen Anforderungen der Klasse 4 zu

Grunde. Das Ministerium kann Teile des Prognoseunterrichts vorgeben.

- 8.71 An jedem Tag des Prognoseunterrichts finden insgesamt drei Unterrichtsstunden in Deutsch, Mathematik und weiteren Lernbereichen oder Fächern statt. Vom Ministerium können Aufgabenformate zu den Bereichen Leseverständnis und Mathematik sowie zur Ermittlung kognitiver Grundfertigkeiten vorgegeben werden.
- 8.72 Die Unterrichtsgruppe soll nicht mehr als 15 Kinder umfassen. Schulämter können den Prognoseunterricht gemeinsam organisieren und durchführen.
- 8.73 Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf mündliche und schriftliche Leistungen. Pro Tag soll nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit auf schriftliche Leistungen entfallen.
- 8.74 Die am Prognoseunterricht beteiligten Lehrerinnen und Lehrer wechseln sich in Unterricht und Beobachtung ab.

(8) Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann durch abschließenden Bescheid des Schulamtes nicht zum Besuch der Schule der gewählten Schulform zugelassen, wenn die in Absatz 7 genannten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist. Anderenfalls wird die Empfehlung der Grundschule durch die Zulassungsentscheidung des Schulamtes auf Grund des Prognoseunterrichts ersetzt.

8.81 Das Schulamt teilt den Eltern das Ergebnis des Prognoseunterrichts förmlich mit. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

8.82 Das Schulamt unterrichtet die Grundschule und die von den Eltern gewünschte weiterführende Schule über das Ergebnis des Prognoseunterrichts.

(9) Wollen Eltern ein Kind trotz uneingeschränkter Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz uneingeschränkter Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule anmelden, hat die von den Eltern gewünschte weiterführende Schule sie dahingehend zu beraten, dass sie möglichst der Empfehlung folgen. Wollen die Eltern auch danach der Empfehlung der Grundschule nicht folgen, fordert die weiterführende Schule sie auf, ihr Kind zum Prognoseunterricht nach Absatz 6 anzumelden, um ihnen eine weitere Entscheidungshilfe für die Wahl der Schulform zu geben und sie damit zu ermutigen, der Empfehlung zu folgen.

8.91 Folgen die Eltern nach dem Beratungsgespräch der Aufforderung der weiterführenden Schule, ihr Kind am Prognoseunterricht teilnehmen zu lassen, unterrichtet die weiterführende Schule das Schulamt darüber. Das Schulamt lädt das Kind zum Prognoseunterricht ein.

8.92 Kommen die Eltern der Aufforderung nicht nach, ihr Kind am Prognoseunterricht teilnehmen zu lassen, bleibt es bei der von ihnen gewünschten Schulform."

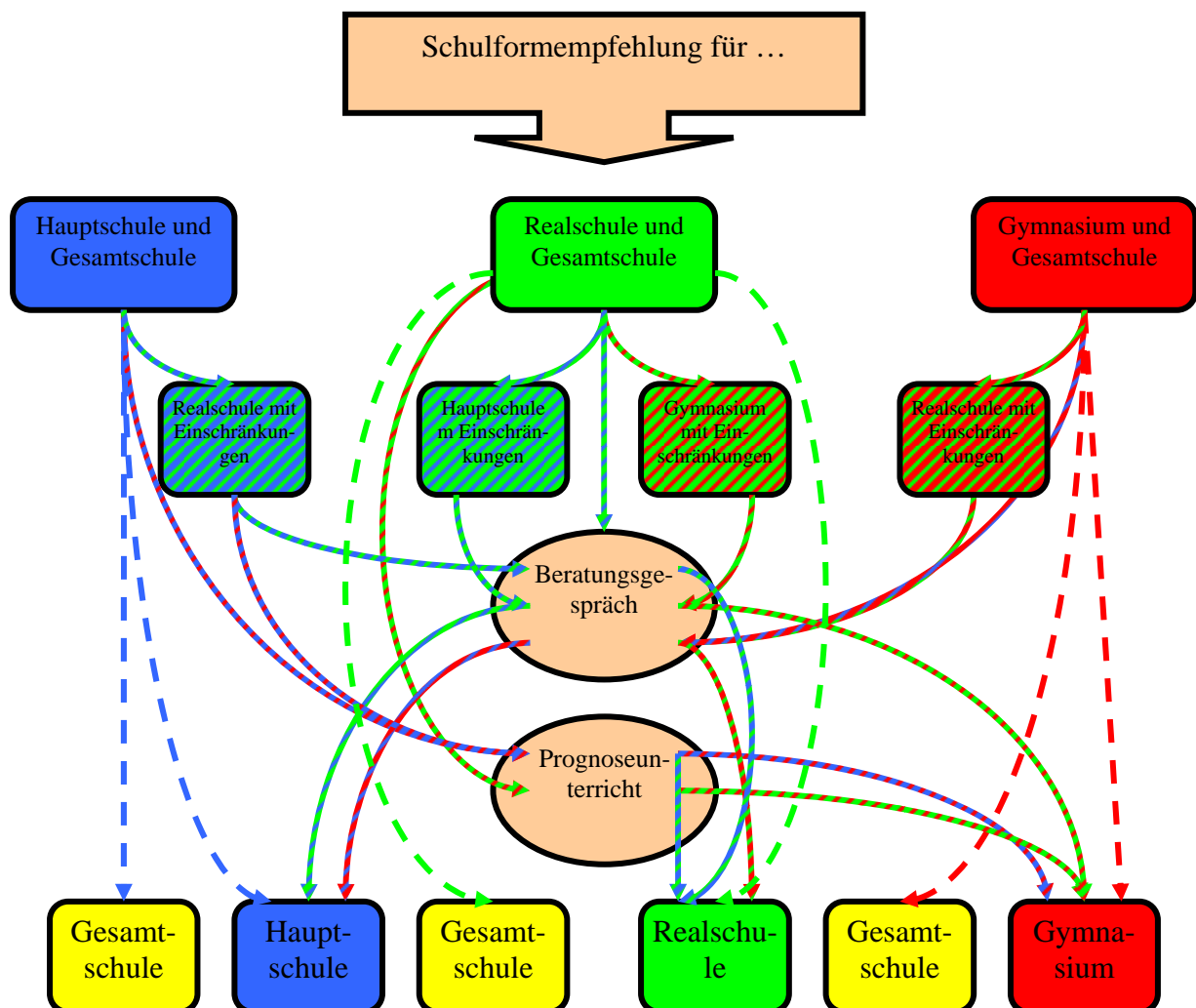
Zunächst wird also die Schulformempfehlung mit dem Halbjahreszeugnis ausgesprochen. Zwei Schulformen werden mindestens benannt, nämlich entweder Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie zusätzlich Gesamtschule. Außerdem kann die Eignung für eine weitere Schulform „mit Einschränkungen“ ausgesprochen werden. Die Schulformempfehlung kann dann bspw. lauten: „Realschule und Gesamtschule, Gymnasium mit Einschränkungen“. Vom Ergebnis her spielt das keine Rolle, auch eine mit diesem Zusatz versehene Schulformempfehlung vermittelt den Zugang zu der gewünschten Schulform. Es ist nur vorher noch ein Gespräch bei der weiterführenden Schule zu durchlaufen.

Lautet hingegen die Schulformempfehlung „Hauptschule und Gesamtschule, Realschule mit Einschränkungen“ oder „Realschule und Gesamtschule“ und wollen die Eltern aber ihr Kind am Gymnasium anmelden, muss der dreitägige Prognoseunterricht durchlaufen werden. Wenn die beteiligten Personen einstimmig der Auffassung sind, dass die Schulformempfehlung berechtigt ist, wird diese verbindlich bestätigt. Ist dies nicht der Fall, ersetzt eine Zulassungsentscheidung des Schulamtes die Schulformempfehlung, und die gewünschte Schulform kann besucht werden. Das hört sich für den Schüler sehr hoffnungsfroh an. Erfahrungsgemäß ist aber zu erwarten, dass ohnehin die beteiligten Schulbeamten einstimmig entscheiden.

Unproblematisch ist das Verfahren für Eltern, die ihr Kind an einer Schule anmelden wollen, die „unterhalb“ der Schulformempfehlung liegt. Wenn eine Schulformempfehlung fürs Gymnasium ausgesprochen wurde und die Eltern das Kind an der Hauptschule anmelden wollen, werden sie von der weiterführenden Schule aufgefordert, das Kind am Prognoseunterricht teilnehmen zu lassen. Diese Aufforderung ist nicht verbindlich. Hier entscheidet letztlich der klare Elternwille. Die wirklich problematischen Fälle, die in den Prognoseunterricht münden, sind diejenigen, in denen das Kind nach seinem eigenen Willen und nach dem Willen der Eltern

- eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen soll, obwohl nur eine Schulformempfehlung für die Hauptschule vorliegt oder
- ein Gymnasium besuchen soll, obwohl nur eine Schulformempfehlung für die Realschule vorliegt.

Bildlich lässt sich das komplizierte Verfahren darstellen wie folgt:



Grundsätzlich gibt es rechtlich die Möglichkeit, mit jeder Art von Schulformempfehlung jede Art von gewünschter Schule zu besuchen. In einigen Fällen ist zuvor ein Beratungsgespräch mit der weiterführenden Schule zu führen. Aus dem Gespräch selbst ergeben sich aber keine rechtlichen Bindungen.

FAQ Schulformempfehlung

Welche Rechtsmittel gibt es gegen die Schulformempfehlung?

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob die Schulformempfehlung als so genannter Verwaltungsakt qualifiziert werden kann. Gegen einen Verwaltungsakt kann Widerspruch eingelegt werden. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung nach außen (§ 35 I VwVfG). Eine hoheitliche Maßnahme ist die Schulformempfehlung ohne Zweifel. Über den Regelungscharakter kann man streiten, denn eine endgültige Festlegung trifft die Schulformempfehlung nicht. Ein Schüler kann immer noch das Beratungsgespräch führen und/oder den Prognoseunterricht besuchen und damit die Schulformempfehlung außer Kraft setzen. Diese schwierige Frage wird letztlich die Rechtsprechung zu beantworten haben. Und da die gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen neu ist, liegen noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Die Rechtsprechung in den Bundesländern Baden-Württemberg und Sachsen, wo es ähnliche Regelungen schon seit längerem gibt, geht davon aus, dass es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sodass wir einstweilen nicht vom Verwaltungsaktscharakter der Schulformempfehlung ausgehen können. Jedenfalls dann, wenn das Halbjahreszeugnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ist der Widerspruch ohne Zweifel möglich. Denn der betroffene Bürger darf sich darauf verlassen, dass er von dem ihm schriftlich eröffneten Rechtsmittel auch Gebrauch machen kann.

Und was bringt ein Widerspruch?

Voraussichtlich nichts. Der Widerspruch, wenn er überhaupt bei der Schulformempfehlung eröffnet sein sollte, führt nur dazu, dass der angegriffene Hoheitsakt in seinen Rechtswirkungen gehemmt wird. Das bringt für den Schüler, der eine Schulformempfehlung für die Hauptschule hat und das Gymnasium besuchen will, noch nicht den gewünschten Erfolg. Denn in der Sache wird der Weg zu der gewünschten weiterführenden Schule nur eröffnet, wenn auch eine Schulformempfehlung der gewünschten Art ausgesprochen wird. Damit handelt es sich um ein weiterführendes Verpflichtungsbegehren, das über das angegriffene hoheitliche Handeln hinausgeht.

Und kann man sonst rechtlich etwas machen?

Ja, durchaus. Zunächst kann formlos bei der Schule remonstriert werden: Die Eltern können – sinnvollerweise unter Darlegung ihrer Argumente – verlangen, dass die Klassenkonferenz erneut entscheidet. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Konferenz die Schulformempfehlung dann im Sinne des Elternwunsches abändert, dürfte zwar eher gering sein, denn zumeist sind der Konferenzentscheidung schon Diskussionen mit den Eltern vorangegangen. Aber den Versuch kann man allemal unternehmen. Das richtige förmliche Rechtsmittel wäre dann eine Klage auf Abänderung der Schulformempfehlung, und zwar als sog. Leistungsklage. So ein gerichtliches Verfahren dauert aber in der Regel mindestens ein Jahr, und bis zur Entscheidung bleibt es bei der Schulformempfehlung in der angegriffenen Form. Also muss man zusätzlich noch ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig machen. Hier kann man in einem zeitlichen Horizont von etwa 2-10 Wochen eine Entscheidung erhalten.

Lässt sich mit einem gerichtlichen Vorgehen der Prognoseunterricht vermeiden?

Wohl eher nicht. Nach Lage der Dinge steht zu vermuten, dass die Verwaltungsgerichte Eilanträge nicht behandeln werden, solange das Kind noch die Möglichkeit hat, über den Prognoseunterricht einen abändernden Bescheid des Schulamts zu erhalten. Denn solange noch die Möglichkeit des Prognoseunterrichts besteht, dürfte die erforderliche Dringlichkeit für eine Eilentscheidung nicht gegeben sein.

Wie stehen unsere Chancen im Prognoseunterricht?

Das lässt sich statistisch noch nicht sagen, weil das Verfahren neu ist. Generell steht zu vermuten, dass der Prognoseunterricht in aller Regel die Einschätzung der Schulformempfehlung bestätigen wird. Dies ist zumindest die Erfahrung aus anderen Bundesländern mit ähnlichen Regelungen.

Wann sollte ich also für mein Kind tätig werden?

Von der Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, kann und sollte zweimal Gebrauch gemacht werden: das erste Mal, wenn die Schulformempfehlung vorliegt und das zweite Mal, wenn der Prognoseunterricht nicht das erhoffte Ergebnis gebracht hat. Im Rahmen der Remonstration kann der Anwalt bei der Erstellung der erforderlichen schriftlichen Begründung behilflich sein. Wenn die Grundschule nicht abhilft und auch der Prognoseunterricht keinen Erfolg hat, können Widerspruch, Klage und Eilverfahren auf den Weg gebracht werden.

Wie gut sind die Erfolgschancen?

Sinnvollerweise sollten im gerichtlichen Verfahren alle Angriffspunkte gebündelt werden. Das rechtliche Vorgehen richtet sich dann sowohl gegen die Schulformempfehlung der Klassenkonferenz der Grundschule als auch gegen den Prognoseunterricht. Damit wird die Angriffsbasis verbreitert. Wir haben hier allerdings mit dem generellen Problem zu kämpfen, dass die gesamten pädagogischen Entscheidungen, über die in der Sache gestritten wird, dem sog. Beurteilungsspielraum unterfallen und deshalb nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Andererseits ist das Verfahren für Formfehler sehr anfällig, und auf diesem Punkt wird der hauptsächliche Augenmerk liegen. Über die Erfolgschancen im Einzelfall kann auch nur das einzelfallbezogene Gespräch Aufschluss geben.